



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr.10/2020  
vom 30. März

## Bedeutung der Regelungen des Corona-Abmilderungs-Gesetzes für Golfanlagen

1. Im Schnelldurchlauf hat der Gesetzgeber Ende der vergangenen Woche das sog. Corona-Abmilderungs-Gesetz beschlossen, mit dem befürchtete existenzielle Folgen für die Wirtschaft eben „abgemildert“ werden sollen. Hier wichtige Regelungen mit Bedeutung für die Golfbranche:

- Vorstandsmitglieder eines Golfvereins bleiben auch nach Ablauf ihrer (taggenau zu berechnenden) Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt, d.h. auch dann, wenn eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ (vorerst) nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte/kann. Damit bleibt die Handlungsfähigkeit des Vereins erhalten. Will ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands diese Folge (im Amt trotz abgelaufener Amtszeit nach der Satzung) für sich ausschließen, kommt der Rücktritt in Betracht.
- Der Vorstand kann es Vereinsmitgliedern auch ohne entsprechende Satzungsregelung ermöglichen,
  - o ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung „teilzunehmen“ und ihre Rechte darin mittels elektronischer Kommunikationsmittel auszuüben,
  - o auch ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme für Beschlüsse/Wahlen vor Durchführung der Versammlung schriftlich (d. h. durch Schriftstück mit eigenhändiger Unterschrift!) wirksam abzugeben.
- Auch ganz ohne Versammlung ist ein Mitgliederbeschluss gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, danach bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimmen in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax) abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- Beschlüsse der Gesellschafter eines in der Rechtsform einer GmbH organisierten Golfanlagenbetreibers können – wie bisher – in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax) oder durch schriftliche (d. h. durch Schriftstück mit eigenhändiger Unterschrift!) Stimmabgabe gefasst werden, bedürfen aber nicht mehr der Zustimmung aller Gesellschafter; ausreichend ist (vorbehaltlich der Satzung) die einfache Mehrheit.

Die genannten Regelungen gelten allein für das Jahr 2020.

- Ein Vermieter/Verpächter kann ein Miet-/Pachtverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter/Pächter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete/Pacht nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der Corona-Krise beruht.
- Kleinunternehmen, hierzu zählen auch Golfanlagen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro, sind im Falle von Liquiditätsengpässen berechtigt, Zahlungen aus Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 8. März dieses Jahres geschlossen wurden, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern. Das Verweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. „Wesentlich“ sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind (z. B. Strom, Wasser, Gas).



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

Die für juristische Personen (z. B. GmbH, aber auch Verein) auch im Golfbereich verantwortlich Handelnden (z. B. Geschäftsführer, gesetzlicher Vorstand) trifft stets die (sogar strafbewehrte) Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (sog. Insolvenzreife) beim Insolvenzgericht (Amtsgericht) einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Diese Verpflichtung ist durch das Gesetz bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Allerdings bleibt es bei der Insolvenzantragspflicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Die vorstehenden Ausführungen dienen allein der Information und können lediglich Anknüpfungspunkte für eine weitergehende rechtliche Einzelfallprüfung und Abwägung der Vor- und Nachteile bei Ihnen sein.

**2.** Mit DGV-Bulletin Nr. 8 vom 26. März hatten wir Ihnen eine Sammlung mit Links zu staatlichen Hilfen im Rahmen der Corona-Krise zur Verfügung gestellt. Wir überarbeiten diese regelmäßig, nur so bleibt ihr Nutzwert erhalten. Eine erste überarbeitete Fassung dieser Sammlung (Stand: 29.03.2020) finden Sie ab heute im DGV-Serviceportal.

**3.** Um auf die Notwendigkeit zur Einhaltung der behördlich verfügten Maßnahmen oder gesamtgesellschaftlich besonders wertvolle Dienste hinzuweisen, wenden sich mittlerweile nahezu aus allen Sportarten Athletinnen und Athleten mit persönlichen Botschaften an ihre Fans; so auch einige der bekanntesten Golfspieler auf der European Tour, darunter Martin Kaymer, deren Botschaft sich **hier** findet. Binden Sie diesen Link doch gern in die Kommunikation mit Ihren Mitgliedern und Spielberechtigten ein.

## **Hinweis:**

Die in diesem Bulletin gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden

Alle Informationen zum Thema finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, den 30. März 2020